



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

6. Jahrgang

Dinslaken, 15.08.2013

Nr. 20

S. 1 - 3

## Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Stadtwerke Dinslaken GmbH**  
hier:  
**Preisübersicht für Gas aus dem Versorgungsnetz ab dem 01.10.2013 aufgrund der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)“**
- **Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde, (Az. 33 - 16 02 1.2)**  
hier:  
**Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes vom 09.08.2013 in der Flurbereinigung Perrich Teilgebiet B**

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Dinslaken GmbH

Die Stadtwerke Dinslaken GmbH stellen ab dem 01.10.2013 aufgrund der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)“ zu den folgenden Preisen Gas aus dem Versorgungsnetz zur Verfügung:

		Netto- preis	Brutto- preis*)
1.	<b>DINbasis Gas 1</b>		
	bei einem Jahresverbrauch bis 2.957 kWh		
	Arbeitspreis	Cent/kWh 9,17	10,91
	Grundpreis	Euro/Jahr 42,66	50,77
2.	<b>DINbasis Gas 2</b>		
	bei einem Jahresverbrauch ab 2.958 kWh		
	Arbeitspreis	Cent/kWh 5,54	6,59
	Grundpreis	Euro/Jahr 150,00	178,50
3.	<b>DINbasis Gas 3</b>		
	bei einem Jahresverbrauch ab 99.334 kWh		
	Arbeitspreis	Cent/kWh 5,39	6,41
	Grundpreis	Euro/Jahr 299,00	355,81
4.	<b>DINbasis Gas 4</b>		
	bei einem Jahresverbrauch ab 202.001 kWh		
	Arbeitspreis	Cent/kWh 5,34	6,35
	Grundpreis	Euro/Jahr 400,00	476,00

5. Die unter Ziffer 1 bis 4 genannten Arbeitspreise enthalten Konzessionsabgaben. Für die Belieferung von Tarifkunden ergeben sich derzeit folgende Beträge:

a)	bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser	Cent/kWh	0,61
b)	bei sonstigen Tarifierungen	Cent/kWh	0,27

6. Seit dem 01.01.2010 wird das im Gaszähler gemessene Betriebsvolumen (m<sup>3</sup>) entsprechend dem überarbeiteten DVGW – Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“ (November 2008) ermittelt. Der Faktor wird für den jeweiligen tatsächlichen Versorgungszeitraum berechnet. In Abhängigkeit von dem tatsächlichen Versorgungszeitraum ergeben sich daher unterschiedliche Faktoren.

7. Derzeit beträgt der gesetzliche Umsatzsteuersatz 19 %. Erdgas- und Ökosteuern je kWh in Höhe von 0,55 Cent (0,655 Cent inkl. Umsatzsteuer) sind in den vorstehenden Arbeitspreisen enthalten.

8. Die Verzugskosten gemäß § 17 Absatz 2 GasGVV (Mahnkosten) betragen derzeit 2,50 € je Mahnung.

9. Die allgemeinen Preise (Grundversorgung) finden auch im Rahmen der Ersatzversorgung Anwendung.

\*) Preisangaben teilweise gerundet

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
Flurbereinigungsbehörde  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 09.08.2013

Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 – 40  
Tel.: 0211/475-9845, -9825  
Fax: 0211/475-9791

**Flurbereinigung Perrich B**  
**Az.: 33 – 16 02 1.2**

### Öffentliche Bekanntmachung

Im Flurbereinigungsverfahren Perrich B wurde der Flurbereinigungsplan gem. § 58 Flurbereinigungs-gesetz aufgestellt. Er wird hiermit den Beteiligten bekanntgegeben. Der Flurbereinigungsplan mit seinen Bestandteilen liegt zur Einsichtnahme für alle Beteiligten aus in der Zeit von **16.09.2013** bis zum **15.10.2013** bei der Bezirksregierung Düsseldorf -Dienstgebäude Mönchengladbach-, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 9.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag 9.00 bis 14.00 Uhr. **Telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer 0211/475-9825 oder -9845 wird empfohlen**).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Flurbereinigungsplan den Beteiligten gegenüber als zugestellt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden (§ 68ff Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungs-gesetz NW). Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
9. Senat -Flurbereinigungsgericht-  
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären (§§ 70, 74 VwGO).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 eingereicht werden.

*Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).*

**Hinweise außerhalb der Rechtsbehelfsbelehrung:**

Wegen der Höhe der Geldentschädigung nach §§ 88 Nrn. 3 - 5 FlurbG ist gemäß § 88 Nr. 7 FlurbG der Rechtsweg vor dem ordentlichen Gericht zulässig. Die im Flurbereinigungsplan festgesetzten Geldentschädigungen können mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist innerhalb der oben bezeichneten Klagefrist bei der Flurbereinigungsbehörde einzureichen, über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen- (§ 50 Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz NW i.V.m. § 217ff Baugesetzbuch). Der Antrag des Entschädigungsberechtigten ist gegen den Unternehmensträger, der des Unternehmensträgers gegen den Entschädigungsberechtigten zu richten.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

(LS) Im Auftrag  
gezeichnet  
(Wilden)